

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Geben
hiemit männiglichen zu wissen, demnach Wir mißfällig wahrnehmen, daß,
ohngeachtet Unserer bereits vorhin erlassenen Verordnungen, die Frachtfahrer,
und andere Führleute, sich zum merklichen Nachtheil Unsers Post-Ærarrii
erdreisten, Briefe, Packete, Gelder, und Pretiosa auf ihre Wagen mit sich zu
nehmen ... : Gegeben in Unser Residenz-Stadt Rostock, den 3sten April 1755.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1755?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87213668X>

Druck Freier Zugang



Bon Gottes Gnaden
Sir Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Mayenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Seben hiemit mānniglich zu wissen, demnach Wir missfällig wahrnehmen, daß, ohngeachtet Unserer bereits vorhin erlassenen Verordnungen, die Frachtfahrer, und andere Fuhrleute, sich zum merklichen Nachtheil Unsers Post-Ærarii erdreisten, Briefe, Packete, Gelder, und Pretiosa auf ihre Wagen mit sich zu nehmen, daß Wir dergleichen Unterschläge nicht länger geduldet, sondern gänzlich abgeschaffet wissen wollen. Sezen, ordnen und befehlen demnach hierdurch gnädigsten Ernstes, daß, von dem Tage der Publicirung dieses Unsern Verbots, sich kein Fuhrmann, er sey einheimisch oder fremd, unterstehen soll, weder Geld, Pretiosa, Briefe, noch Paquete, so unter 25 Pfund wiegen, auf seinen Frachtwagen mit und deren Bestellung über sich zu nehmen, falls aber jemand diesem Verbot entgegen gehandelt zu haben betreten wird: so soll er nicht allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern darneben das durch solche Auf- und Annahmung von Briefen, Geldern, Pretiosis und Packereyen dem Post-Ærario entzogene, oder zu entziehen intendirte Porto demjenigen Postamte oder Contoir, wo solche Defraudation fund wird, ohne einige Nachsicht, und bey Strafe des gestracktesten Arrestes auf Pferde und Wagen doppelt bezahlen. Zur Strafe der, zu solchen Uebertretungen Anlaß gebenden, Absender aber sollen alle den Fuhrleuten zur Bestellung mitgegebene vorhin benahmte Gelder und Packereyen, so unter 25 Pfund wiegen, auf eben die Art, als wenn sie den Waggonmeistern und Postillions zugestellt wären, confiscret seyn. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Wir diese Unsere ernstliche Willens-Meynung nicht allein den Intelligenz-Blättern zu inseriren, sondern sie auch an allen dienlichen Orten durch Affixion dieses Patents fund zu machen, gnädigst befohlen. Gegeben in Unser Residenz-Stadt Rostock, den 3^{ten} April 1755.

Christian Sudewig.



1755, 3. April.



MK - 4060. (38) ¹

3. A

